



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## **Landesförderprogramm "Singen-Bewegen-Sprechen"**

**Fördergrundsätze für Bildungsk Kooperationen vom 16.06.2010, Az.: 54-6982.7/153**

### **1. Zielsetzungen des Landesprogramms (Zuwendungszweck)**

1.1 "Singen-Bewegen-Sprechen" greift die elementare Freude des Kindes am Singen, Musizieren und Bewegen auf. Somit findet wichtige Bildungs- und Erziehungsarbeit auf spielerische Art und Weise sowie in einem positiven Lernumfeld statt. Die Kinder entwickeln und schärfen ihre Fähigkeiten, sich körperlich, musikalisch und sprachlich auszudrücken. Sie werden dadurch in ihrem Selbstwertgefühl, ihrem sozialen Verhalten und besonders in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt.

"Singen-Bewegen-Sprechen" unterstützt mit seinem kindorientierten Ansatz die Intentionen des "Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen".

In der Grundschule kann die musikalische Angebotspalette im Ergänzungs- und Betreuungsbereich durch musikorientierte Arbeitsgemeinschaften erweitert werden. Darüber hinaus bietet der Bildungsplan viele Möglichkeiten, musikalische Elemente in den Unterrichtsalltag der Grundschule zu integrieren.

1.2 Das Landesförderprogramm basiert auf folgenden Kooperationen:

- a) Einer zweijährigen vorschulischen musikalischen Bildungsk Kooperation nach den Vorgaben des Rahmenplans "Singen-Bewegen-Sprechen" zwischen einer Musikschule/einem Verein der Laienmusik und einem Kindergarten/einer Tageseinrichtung. Die Kooperation beginnt im vorletzten Kindergartenjahr.
- b) Einer Fortführung in Form einer Bildungsk Kooperation zwischen einer Musikschule/einem Verein der Laienmusik und einer Grundschule.
- c) Schulkinder gärten sowie Sonderschulen mit Kindern im Grundschulalter können ebenfalls Kooperationspartner sein.

- 1.3 Der Rahmenplan "Singen-Bewegen-Sprechen" formuliert die wesentlichen Intentionen, Ziele, Inhalte und Grundlinien der pädagogisch-didaktischen Umsetzung des Landesförderprogramms.
- 1.4 Die konkrete zeitliche und technische Organisation der Bildungsk Kooperationen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kooperationspartner. Sie ist von den spezifischen Anforderungen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen vor Ort abhängig und kann deshalb individuell ausfallen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Förderung der Bildungsk Kooperationen erfolgt im Rahmen der hierfür im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind kommunale Musikschulen und solche, die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - in Verbindung mit § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und § 4 des baden-württembergischen Jugendbildungsgesetzes als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine der Laienmusik.
- 3.2 Die Organisation und finanzielle Abwicklung des Förderprogramms erfolgt im Auftrag des Kultusministeriums durch eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. und dem Landesmusikverband Baden-Württemberg e.V. (ARGE). Diese erhält vom Kultusministerium eine Gesamtbewilligung mit der Ermächtigung, die Fördermittel nach den Regelungen der LHO an die einzelnen Musikschulen und Vereine der Laienmusik weiterzugeben.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Bildungsk Kooperationen von einer Musikschule/einem Verein der Laienmusik mit
  - a) einem Kindergarten/einer Tageseinrichtung und
  - b) einer Grundschule/Sonderschule mit Kindern im Grundschulalterin kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft.  
Das Einverständnis des jeweiligen Trägers ist Voraussetzung.

- 4.2 Die Kooperationspartner müssen sich verpflichten, das Landesförderprogramm mit dem dazugehörigen Rahmenplan "Singen-Bewegen-Sprechen" umzusetzen.
- 4.3 Das Programm muss im vorschulischen Bereich von einer Lehrkraft durchgeführt werden, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in der Elementaren Musikpädagogik/Rhythmik oder verwandten Fächern verfügt.  
Diesem Personenkreis gleichgestellt sind Lehrkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und über langjährige Unterrichtserfahrung in der Musikalischen Früherziehung verfügen.
- 4.4 Die Antragssteller müssen zusichern, dass die zur Durchführung von "Singen-Bewegen-Sprechen" im vorschulischen Bereich eingesetzte Lehrkraft an einer mehrphasigen Fortbildung mit einer Dauer von insgesamt zehn Tagen, verteilt auf 18 Monate, teilnehmen wird.
- 4.5 Die Kindergärten/Tageseinrichtungen müssen zusagen, eine ausgebildete Erzieherin/einen ausgebildeten Erzieher einzusetzen, die/der "Singen-Bewegen-Sprechen" im Tandem mit der beauftragten musikpädagogischen Lehrkraft umsetzt. Darüber hinaus muss der Erzieherin oder dem Erzieher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Inhalte von "Singen-Bewegen-Sprechen" in die Bildungsarbeit des Kindergartens zu integrieren.
- 4.6 Die Kooperationen umfassen 36 didaktische Einheiten von wöchentlich 45 Minuten je Kindergarten- oder Schuljahr. Diese müssen im vorschulischen Bereich in den Alltag des Kindergartens/der Tageseinrichtung integriert sein und finden in der Grundschule zum Großteil im Betreuungsbereich statt.
- 4.7 Die jeweiligen Partner müssen den Verlauf der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Bildungskoooperation kontinuierlich reflektieren. Im Kindergartenalltag ist den Erzieherinnen und Erziehern die erforderliche Zeit für die Integration des Programms einzuräumen.
- 4.8 Die Gruppengröße muss im vorschulischen Bereich mindestens zehn, maximal zwanzig Kinder und im Grundschulbereich mindestens acht Kinder umfassen. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag sowie für Schulkindergärten möglich.
- 4.9 Für die Durchführung von "Singen-Bewegen-Sprechen" müssen die erforderlichen Räumlichkeiten sowie entsprechendes Instrumentarium vorhanden sein.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Personalkosten der musikpädagogischen Lehrkraft des Aufgabenträgers (Musikschule oder Verein der Laienmusik), die im Rahmen der Kooperationen im Kindergarten oder im Grundschulbereich tätig ist, werden vom Land bis zur Höhe der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 des TVöD übernommen. Berechnungsgrundlagen sind:

- a) die Eingruppierung oder die vereinbarte Honorarhöhe,
- b) die Dauer von 45 Minuten für die didaktische Einheit,
- c) die Dauer von 15 Minuten für die fachliche Anleitung und Fortbildung der Erzieherin oder des Erziehers durch die Lehrkraft pro didaktische Einheit,
- d) ein Regelstundenmaß von 33 Wochenstunden.

Weitere Personalkosten werden nicht bezuschusst.

5.2 Im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit sowie für die mehrphasige Fortbildung erhält die Lehrkraft Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstort im Sinne des Landesreisekostengesetzes gilt der Sitz der Musikschule/des Vereins der Laienmusik. Der regelmäßig entstehende Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Musikschule/Verein der Laienmusik wird deshalb nicht erstattet.

5.3 Die Kosten (Teilnahmegebühr), die einer Lehrkraft für die verpflichtende Fortbildung entstehen, werden in voller Höhe erstattet.

5.4 Verwaltungskosten des Aufgabenträgers werden pauschal mit 6 % des jeweiligen Arbeitsentgelts oder Honorars der musikpädagogischen Lehrkraft bezuschusst.

5.5 Weitere im Rahmen der Planung und Durchführung anfallende Sachkosten, insbesondere Kosten für die Anschaffung und Bereitstellung von Lehrmaterialien, Noten und Instrumenten, sind nicht förderfähig. Das gilt auch für kalkulatorische Kosten des Aufgabenträgers und seiner Partner.

## **6. Verwendungsnachweis und Prüfung der Verwendung**

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben die Verwendung der Fördermittel spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der ARGE zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2 Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

## **7. Gültigkeit**

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Oktober 2010.